

Drittmittelfinanzierte befristete (Assistenz)Professuren

Anhang zu iRProf der FernUni Schweiz

Abgenommen durch den Stiftungsratsausschuss am 23.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Gegenstand und Zweck	2
2	Auswahlverfahren	2
2.1	Zulässige Förderinstrumente	2
2.2	Internes Auswahlverfahren und Unterstützungsschreiben	2
3	Anstellungsbestimmungen	3
3.1	Befristung	3
3.2	Professortitel	3
3.3	Ausstattung und Betriebskredit	4
3.4	Overhead	4
3.5	Arbeitsplätze und Infrastruktur	4
3.6	Lehre	4
3.7	Mögliche Anstellung nach Beendigung des Drittmittelbeitrags	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieser Anhang regelt unter welchen Rahmenbedingungen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber um eine durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), den European Research Council (ERC), oder äquivalente Förderinstrumente finanzierte Professur befristet auf die Förderdauer zu einer Professorin oder einem Professor an der FernUni Schweiz ernannt werden können.

² Die in Abs. 1 erwähnte Ernennung folgt nicht einem ordentlichen Berufungsverfahren der FernUni Schweiz. Die Qualität gilt als bewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber einen hochkompetitiven Förderbeitrag für eine Professur aus einem Förderinstrument, das gemäss Abschnitt 2.1 zulässig ist, eingeworben haben.

2 Auswahlverfahren

2.1 Zulässige Förderinstrumente

¹ Die FernUni Schweiz anerkennt die Qualität der Evaluation des SNF und des ERC und lässt somit die entsprechenden Förderinstrumente für Beiträge auf Stufe Professur zu.

² Die Vizerektorin oder der Vizerektor Forschung entscheidet über weitere zulässige Förderinstrumente für Professuren unter der Voraussetzung, dass folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Auswahlverfahren ist konform mit den DORA¹-Prinzipien.
- b) Das Auswahlgremium bezieht internationale Expertise ein. Dies erfolgt durch den Einbezug oder das Einholen von Gutachten von externen, internationalen Expertinnen und Experten.
- c) Das Auswahlverfahren beinhaltet ein Interview mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- d) Die Auswahlkriterien sind so gewählt, dass sowohl die wissenschaftliche Qualität des Projekts, die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers als auch deren oder dessen Eignung für eine wissenschaftliche Laufbahn berücksichtigt werden.
- e) Die Finanzierungsdauer beträgt insgesamt mindestens fünf Jahre.
- f) Die Zuspache erfolgt aufgrund eines offenen, internationalen Wettbewerbs.

2.2 Internes Auswahlverfahren und Unterstützungsschreiben

¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber um die Finanzierung einer Professur an der FernUni Schweiz durch ein Förderinstrument, das gemäss Abschnitt 2.1 zulässig ist, müssen zunächst ein internes Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen.

² Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber findet ein individuelles Verfahren statt, das durch eine Kommission mit folgender Besetzung geleitet wird:

- a) die Vizerektorin oder der Vizerektor Forschung als Präsidentin oder Präsident der Kommission,
- b) die Dekanin oder der Dekan bzw. eine Vizedekanin oder ein Vizedekan der betroffenen Fakultät,
- c) eine Professorin oder ein Professor des betroffenen Forschungsbereichs.

³ Nur Bewerberinnen und Bewerber, die das folgende interne Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, erhalten ein Unterstützungsschreiben der FernUni Schweiz und somit eine Aussicht auf eine befristete Professur:

¹ Declaration on Research Assessment, siehe <https://sfidora.org>

- a) Mindestens drei Monate vor der Eingabefrist des Förderinstruments ist ein Gesuch bei der Vizerektorin oder beim Vizerektor Forschung der FernUni Schweiz einzureichen. Dieses Gesuch besteht mindestens aus einer Erläuterung, dass alle formellen Kriterien zur Beitragsberechtigung des Förderinstruments erfüllt sind, aus einem Lebenslauf gemäss den Vorschriften des Förderinstruments, sowie einer Projektskizze von maximal fünf Seiten. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit einer Professorin oder einem Professor der FernUni Schweiz des betroffenen Forschungsbereichs wird ausdrücklich empfohlen.
- b) Innerhalb eines Monats nach Eingabe des Gesuchs gemäss a) findet ein Interview zwischen der Kommission und der Bewerberin oder dem Bewerber statt.
- c) Spätestens zwei Wochen nach dem Interview kommuniziert die Präsidentin oder der Präsident der Kommission der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid über das interne Verfahren und stellt ihr oder ihm bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens ein Unterstützungsschreiben aus.

⁴ Gesuche im internen Verfahren prüft die Kommission besonders anhand folgender Kriterien:

- a) Integration des Forschungsgebiets der Bewerberin oder des Bewerbers in die Forschungsbereiche der FernUni Schweiz.
- b) Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Forschung: Forschungserfahrung mit entsprechenden Publikationen; Originalität und Relevanz des Forschungsthemas; Internationale Vernetzung; eingeworbene Forschungsmittel.
- c) Qualifikation im Bereich der Lehre und Nachwuchsförderung: didaktische Fähigkeiten mit entsprechenden Leistungsausweisen; Kenntnis über die Besonderheiten der Pädagogik des Fernstudiums oder Bereitschaft für die Vertiefung der Kenntnisse auf diesem Gebiet; erfolgreiche Betreuung von Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten sowie gegebenenfalls von Dissertationen.
- d) Entwicklungspotential für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit: Integrität, Kreativität, Kollegialität, soziale und kommunikative Kompetenz, Motivation mit Kolleginnen und Kollegen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institution zusammenzuarbeiten und sich institutionell zu engagieren; Teamfähigkeit und Führungserfahrung, Mobilitätsbereitschaft.

⁵ Bei erfolgreichem Abschluss des internen Auswahlverfahrens wenden sich die Bewerberinnen und Bewerber an die Vizerektorin oder den Vizerektor Forschung, sowie die Dienste Personal und Finanzen hinsichtlich der Vorbereitung des Gesuchs für das entsprechende Förderinstrument.

3 Anstellungsbestimmungen

Für erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber um eine durch ein Förderinstrument, das gemäss Abschnitt 2.1 zulässig ist, finanzierte Professur gelten die Anstellungsbestimmungen aus diesem Kapitel.

3.1 Befristung

Das Rektorat der FernUni Schweiz entscheidet auf Empfehlung der Dekanin oder des Dekans der betroffenen Fakultät über die Anstellung. Die Dauer der Professur an der FernUni Schweiz ist auf die Projektdauer des Drittmittelbeitrags beschränkt.

3.2 Professortitel

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber um eine Professur des SNF, des ERC (Starting Grant) oder eines äquivalenten Förderinstruments, das gemäss Abschnitt 2.1 zulässig ist, können für die Förderdauer zu Assistenzprofessorinnen oder -professoren in der Regel ohne Tenure Track ernannt werden. Im Falle einer Förderung im Rahmen eines ERC Consolidator Grants oder ERC Advanced Grants oder anderen äquivalenten Förderinstrumenten das gemäss Abschnitt 2.1 zulässig sind, ist eine auf die Förderdauer befristete Ernennung auf Stufe ausserordentliche respektive ordentliche Professorin oder Professor möglich, solange die eingeworbenen Drittmittel das eigene Salär vollumfänglich abdecken und keine zusätzlichen Kosten generiert werden.

3.3 Ausstattung und Betriebskredit

Eine Ernennung auf eine befristete Professur erfolgt in der Regel ohne Ausstattung. Der Professorin oder dem Professor werden keine Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Kosten müssen durch den Drittmittelbeitrag gedeckt werden.

3.4 Overhead

¹ Der Professorin oder dem Professor stehen während der Projektdauer Overheadbeiträge gemäss den geltenden Richtlinien zur Verfügung².

² Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob Overheadbeiträge integraler Bestandteil des Drittmittelbeitrags sind oder nicht.

3.5 Arbeitsplätze und Infrastruktur

¹ Der Professorin oder dem Professor und ihrem oder seinem über die Drittmittel finanzierten Team werden Arbeitsplätze an der FernUni Schweiz gemäss den geltenden Richtlinien zur Verfügung gestellt.

² Der Professorin oder dem Professor und ihrem oder seinem über die Drittmittel finanzierten Team steht die Infrastruktur, inkl. IT-Infrastruktur der FernUni Schweiz gemäss den geltenden Richtlinien zur Verfügung.

3.6 Lehre

¹ Die Professorin oder der Professor hat Anspruch darauf, während der befristeten Anstellung im Rahmen des vom Förderinstrument erlaubten Umfangs Lehrverpflichtungen an der FernUni Schweiz eingehen zu dürfen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, bestimmte Lehrveranstaltungen oder Module übernehmen zu dürfen.

² Die Professorin oder der Professor setzt im Falle der Übernahme von Lehrverpflichtungen in der Regel das über die Drittmittel finanzierte Team im Rahmen des vom Förderinstrument erlaubten Umfangs für Lehrassistenten ein.

3.7 Mögliche Anstellung nach Beendigung des Drittmittelbeitrags

¹ Die Professorin oder der Professor hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiteranstellung an der FernUni Schweiz nach Ablauf des Drittmittelbeitrags.

² Die Professorin oder der Professor darf sich auf Stellen an der FernUni Schweiz bewerben, die öffentlich ausgeschrieben sind.

³ Mit der Ernennung zur befristeten Professorin oder Professor ist die Möglichkeit auf Beförderung auf eine unbefristete Professur verbunden, sofern die Stelle im Stellenplan der FernUni Schweiz vorgesehen ist, die Prozedur innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen transparent abläuft, ein durch die betroffene Fakultät eingesetzter Fachausschuss die Einleitung eines Beförderungsverfahrens zuhanden des Rektorats empfiehlt und die Professorin oder der Professor ein entsprechendes Beförderungsverfahren für die Beförderung auf eine ausserordentliche oder ordentliche Professur gemäss internem Reglement für Professorinnen und Professoren betreffend Evaluationen, Beförderungen, Betriebskredite, Sabbaticals, Emeritierungen, Austritte der FernUni Schweiz erfolgreich durchläuft.

² Siehe Informationsblatt [Verwendung der Overheadanteile der Forschungsteams](#)